



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Beschichtungsanlage (Foxx-Anlage)

vom 28.05.2024

Betreiber: Dörken GmbH & Co. KG am Standort: Wetterstr. 58, 58313 Herdecke

Die Firma Dörken betreibt am o. g. Standort u. a. eine Anlage zur Textilveredlung durch Beschichten, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen (Nr. 10.23 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung: 29.02.2024

Vor-Ort-Aufwand: 5 ½ Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 19 Personenstd.

Gesamtaufwand: 24 ½ Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid § 16 BImSchG vom 21.04.2023, Az. G32/20;
§ 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung: zwei geringfügige Mängel:

- nicht fristgerecht eingereichter Messbericht über Luftschadstoffe;
- fehlerhaft durchgeführte Messung von Luftschadstoffen;

Veranlasste Maßnahmen: Revisions schreiben

Mängelbeseitigung: Der fehlende Messbericht wurde zeitnah nachgereicht.

Die Messung wurde am 14.05.2024 wiederholt.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.